

Arbeitsfeld: **Hilfen zur Erziehung** (HzE)

1. Vorstellung des Arbeitsfeldes
2. Der Auftrag der Hilfen zur Erziehung
3. Dachverbände und Träger
4. Aufgaben von Erzieher*innen
5. Quellen und Links

1. Vorstellung des Arbeitsfeldes

Unter **dem Begriff** der "Hilfen zur Erziehung" (HzE) durch die Jugendhilfe werden verschiedene pädagogische und/oder therapeutische Maßnahmen zusammengefasst. Die Leistungen können sowohl ambulant, teilstationär oder stationär erbracht werden:

Ambulante Formen der HzE sind *familienunterstützende Hilfen*

Erziehungsberatung KJHG §28
Soziale Gruppenarbeit KJHG §29
Erziehungsbeistände/Betreuungshelfer KJHG §30
Sozialpädagogische Familienhilfe KJHG §31

Teilstationäre Form der HzE ist die *familienergänzende*

Tagesgruppe KJHG §32

Stationäre Formen *ersetzen die Erziehung in den Familien*

Vollzeitpflege/Pflegefamilien KJHG §33
Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen KJHG §34
Intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuung KJHG §35
Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischer Behinderung KJHG §35a
(vgl. § 27 ff. SGB VIII). Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) umfasst die [bundesgesetzlichen](#) Regelungen in Deutschland, die die [Kinder- und Jugendhilfe](#) betreffen.

Erzieher*innen arbeiten vor allem dort, wo es um die **Gestaltung eines pädagogischen Alltags** für die Kinder und Jugendlichen geht, also in **Tagesgruppen, Wohngemeinschaften, Kinderschutzhäusern und anderen betreuten Wohnformen**.

Manche Einrichtungen wenden sich an spezielle Zielgruppen, z. B. ausschließlich an Mädchen oder Jungen, an Kinder- und Jugendliche mit Migrationshintergrund, mit sexuellen Gewalterfahrungen, an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF), an minderjährige oder sehr junge Mütter etc.

Folgende Einrichtungen zählen dem Gesetz nach nicht zu den HzE. An der FSP2 werden sie dem Arbeitsfeld HzE zugeordnet, weil es sich überwiegend um stationäre Maßnahmen handelt, welche i. d. R. auch von Kindern mit besonderen Problemlagen in Anspruch genommen werden.

Kinderschutzhäuser, in denen nach §42 SGB VIII Inobhutnahmen von Kindern stattfinden
Kinder- und Jugendnotdienste
Stationen für Kinder und Jugendliche in Krankenhäusern (z. B. die Kinderkrebstation im UKE, psychiatrische Kliniken und Entzugskliniken)
Kinderkurheime
Kinderhospiz

Elternschulen (je nach Konzept werden sie dem Arbeitsfeld HzE oder OKJA zugeordnet)
Rehabilitationseinrichtungen

Die Arbeit mit stark belasteten Kindern und Jugendlichen kann sich ausgesprochen herausfordernd gestalten. Um einerseits den Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, andererseits persönlich unter hohen Anforderungen bestehen zu können, erfordert diese Arbeit eine hohe Belastbarkeit und besondere Bereitschaft zur Reflexion.

2. Der Auftrag der Hilfen zur Erziehung

Grundsätzliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. In dieser besonderen Verantwortung stehen auch die HzE, die mit ihren vielfältigen Angeboten und Leistungen junge Menschen fördern sollen.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Die Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist der zentrale Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe soll hierzu insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Hilfsangebote und Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien sind nicht nur im SGB VIII verankert.

Aufgaben der Hilfen zur Erziehung

Wenn Väter und Mütter mit Sorgerecht für ihre Kinder Hilfe, Rat oder Unterstützung bei der Erziehung benötigen oder mit der Aufgabe nicht mehr allein zurechtkommen, können sie sich an das Jugendamt, eine Beratungsstelle oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wenden. Der Anstoß kann auch vom Kind oder Jugendlichen ausgehen. Diese haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

Einen **Anspruch auf Hilfe** zur Erziehung haben Eltern mit Sorgerechtsanspruch bei der Erziehung ihres Kindes oder Jugendlichen, wenn

- keine Erziehung gewährleistet ist, die dem Wohl ihres Kindes oder ihres Jugendlichen entspricht und
- die Hilfe für die Entwicklung geeignet und notwendig ist (vgl. § 27 ff. SGB VIII).

Hilfe zur Erziehung wird immer dann gewährt, wenn ein erzieherischer Bedarf vorhanden ist, den die Personensorgeberechtigten ohne Hilfe von außen nicht erfüllen können. Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an. Hilfen zur Erziehung werden nur auf Antrag gewährt und wenn das Jugendamt der Hilfeart zugestimmt hat. **Die Hilfen werden von den Familien immer freiwillig angenommen**, eine "Zwangsbetreuung" gibt es nicht. Erst, wenn das Kindeswohl gefährdet ist (zum Beispiel bei Kindesvernachlässigung) darf das Jugendamt mit richterlicher Unterstützung auch gegen den Willen der Eltern Maßnahmen ergreifen.

Es wird jeweils die Hilfe ausgewählt, die für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen geeignet ist. **Die Wünsche und Vorstellungen der Eltern und der Kinder werden dabei berücksichtigt.** Hilfen für eine Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung erhalten auch junge Volljährige, maximal bis zum Alter von 27 Jahren (siehe <https://www.hamburg.de/leb/ambulante-hilfen/>).

Bei der Entscheidung über die Hilfeart wird von den Fachkräften in Kooperation mit dem Jugendamt, den Eltern und Kindern ein **Hilfeplan** aufgestellt. Darin sind die Entscheidungsgrundlagen, die einzelnen Leistungen und die angestrebten Ziele festgeschrieben. Der Hilfeplan ist regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben.

Wie oben dargestellt bietet die Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Hilfen zur Erziehung. Reichen **ambulante Maßnahmen** wie der Erziehungsbeistand oder die Tagesgruppe nicht aus und kommt eine Unterbringung in einer Familienpflege nicht in Betracht, so können Kinder und Jugendliche vollstationär in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht werden (siehe <https://www.hamburg.de/leb/stationaere-hilfen/>).

Ziele der Heimbetreuung und sonstigen betreuten Wohnformen

In Wohngruppen u. a. soll die Entwicklung des Kindes gefördert werden, indem das Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten verbunden wird. Ziel ist es,

- entweder die Rückkehr des Minderjährigen in seine Herkunftsfamilie zu erreichen,
- die Erziehung in eine andere Familie vorzubereiten, oder
- eine längerfristige Lebensform zu bieten und das selbständige Leben vorzubereiten (vgl. §34 SGB VIII).

Dies wird in vielfältigsten Formen geleistet, zum Beispiel in familienähnlichen Betreuungsformen wie Kinderdörfern, in Wohngemeinschaften oder als betreutes Einzelwohnen mit mobiler Betreuung. Auch die Einbeziehung ambulanter und teilstationärer Angebote der Jugendhilfe (wie soziale Gruppenarbeit und Tagesgruppen) sowie eine Betreuung während der Verselbstständigung ist möglich.

Eine HzE kann auch im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens durch das Jugendgericht beschlossen werden. Während der Unterbringung außerhalb der Familie wird die finanzielle Versorgung, pädagogische Begleitung und Schul- oder Berufsausbildung des Kindes sichergestellt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

3. Dachverbände und Träger der Hilfen zur Erziehung in Hamburg

Für die Hilfe suchenden Familien in Hamburg sind die bezirklichen Jugendämter erster Ansprechpartner. Unmittelbare Ansprechpartner sind aber auch die freien Träger vor Ort, beispielsweise große Wohlfahrtsverbände wie Caritas, Diakonie, der Arbeiter-Samariter-Bund oder die Arbeiterwohlfahrt. Weitere Träger sind u. a. der Internationale Bund (IB), der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB), das Rauhe Haus, die Pestalozzi-Stiftung Hamburg, die Hamburger Kinder- und Jugendhilfe, SME e.V. (Verein für stadtteilbezogene milieunahe Erziehungshilfen e.V.), Margaretenhort gGmbH, Basis & Woge e.V.

Der **Träger** hat die Gesamtverantwortung für jede ihrer Einrichtung der HzE. Der Träger ist für die Räume der Einrichtung zuständig, den Betrieb und die Betriebskosten, für das Personal und die Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften. Der Träger stellt das Personal ein und fungiert als Arbeitgeber.

Der Träger ist für die Konzeption der Einrichtung ebenso verantwortlich wie für die alltägliche praktische therapeutische und pädagogische Arbeit.

Oft sind unter dem Dach eines einzelnen Trägers verschiedenste Angebote der Hilfen zur Erziehung vereint, von der Beratungsstelle über die Tagesgruppe bis hin zur intensiven sozialen Einzelbetreuung.

4. Aufgaben von Erzieher*innen in stationären Unterbringungen

Erzieher*innen arbeiten vor allem dort, wo es um die Gestaltung eines pädagogischen Alltags mit den jungen Menschen geht. Die Kinder und Jugendlichen stammen sehr häufig aus Familien mit hohen Belastungen, wie z. B. alleinstehende Eltern, sehr junge Elternschaft, Suchtprobleme, häusliche Gewalt, geringe Schulbildung, Missbrauch, materielle Probleme o. ä. Viele von ihnen zeigen ein Verhalten, das für die Bezugspersonen sehr herausfordernd werden kann. Hierbei besteht die Anforderung, die dahinterstehenden Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen zu verstehen und mit ihnen zusammen sozial angemessene Weisen zu entwickeln, mit diesen Bedürfnissen und Interessen umzugehen.

Erzieher*innen arbeiten in den HzE in enger Kooperation mit Heilpädagog*innen, therapeutischen Kräften, Sozial- und Diplompädagog*innen sowie Psycholog*innen.

Folgende Anforderungen bestehen in allen Bereichen der HzE:

- Aufbau stabiler Beziehungen zu den einzelnen Kindern oder Jugendlichen
- Beziehungen aufrechterhalten, vor allem in herausfordernden Zeiten
- Auffälliges Verhalten in seiner Funktionalität verstehen und sich auf die gemeinsame Suche nach Ressourcen und Lösungen begeben
- Individuelle Unterstützung und Beratung
- Kooperation mit den Familien und interdisziplinären Fachkräften bei der Hilfeplanung

4.1 Beispiel: Aufgaben von Erzieher*innen in Tagesgruppen

Wenn die Übernachtung bei den Eltern vertreten werden kann, kann die Betreuung und Erziehung in einer Tagesgruppe eine passende Möglichkeit sein, um eine vollständige Herausnahme aus der Familie zu verhindern. Erzieher*innen in Tagesgruppen haben vielfältige Aufträge:

- Geregelter Rahmenbedingungen für einen Teil des Tages gestalten (in der Regel die Nachmittage der Werk-tage)
- Gemeinsames Essen und teilweise Kochen
- Spielen, Sport und andere Freizeitaktivitäten
- Bewusstes Gestalten von Beziehungen, Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenswelt verstehen und ihre Entwicklungsprozesse begleiten
- Bewusstes Gestalten von Gruppenprozessen (z. B. mit Hilfe der Erlebnispädagogik), um soziales Lernen zu fördern
- Enge Kooperation mit der Familie und der Schule (Hausbesuche, Schulbesuche, etc.)
- Hilfeplangespräche (Jugendamt, Erzieher*innen, Kinder/Jugendliche, Eltern, ggf. Lehrer*innen)
- Mädchenarbeit/Jungenarbeit im Sinn geschlechtsbewusster Pädagogik
- Sexualpädagogische Angebote
- Betreuung der Hausaufgaben, Unterstützung bei schulischen Problemen
- Unternehmungen und Reisen in den Ferien

4.2 Beispiel: Aufgaben von Erzieher*innen in Wohngruppen (Heimerziehung)

Neben den oben genannten Aufgaben übernehmen Erzieher*innen in familienersetzenden Einrichtungen wie Wohngemeinschaften, Kinderdörfern, Heimen und betreutem Wohnen (in der Regel zur Verselbstständigung) viele Aufgaben, die in der Regel von Eltern übernommen werden:

- Rituale gestalten und Feste feiern (Vorlesen am Abend, Ausrichten von Kindergeburtstagen)
- Begleitung bei alltäglichen Verrichtungen und Entscheidungen (Was ist für die Schule zu besorgen? Lohnt es sich, das Taschengeld für den besonderen Wunsch zu sparen? Soll ich mit meinem Freund X wieder reden?)
- Freizeitgestaltung (Fördern der Mitgliedschaft in Sportvereinen und sonstigen Interessengruppen, „Sonntagsausflüge“)
- Begleitung bei zunehmend selbstständiger Haushaltsführung (Kochen, Saubermachen, Wäsche waschen)
- Begleitung bei allen Belangen von Schule oder Ausbildung (Betreuung der Hausaufgaben, Besuche von Elternabenden, Kontakte zu Lehrer*innen und Ausbilder*innen etc.)
- Arztbesuche, Begleitung von therapeutischen Prozessen
- Mitgestaltung der Kontakte zu den Eltern und anderen Bezugspersonen

In Wohngruppen für Mütter/Väter und Kinder werden minderjährige bzw. sehr junge Mütter/Väter zusammen mit ihren Kindern betreut. Hier geht es neben der Begleitung zur Verselbstständigung auch um die Begleitung und Anleitung bei der Pflege und Erziehung des eigenen Kindes.

5. Quellen und Links

BAUR, Veronika u.a. (2012): Kinder erziehen, bilden und betreuen. Lehrbuch für Ausbildung und Studium (3. Aufl.). Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, SENIOREN UND JUGEND (2020):

<https://www.bmfsfj.de/blob/94106/40b8c4734ba05dad4639ca34908ca367/kinder--und-jugendhilfegesetz---sgb-viii-data.pdf>, Zugriff am 15.01.2021

KRAUSE; Hans-Ulrich, PETERS, Friedhelm (Hrsg.) (2014): Grundwissen Erzieherische Hilfen – Ausgangsfragen, Schlüsselthemen, Herausforderungen. Weinheim/München

LANDESBETRIEB ERZIEHUNG UND BILDUNG: <https://www.hamburg.de/leb/ambulante-hilfen/> Zugriff 19.02.2021

LANDESBETRIEB ERZIEHUNG UND BILDUNG: <https://www.hamburg.de/leb/stationaere-hilfen/> Zugriff 19.02.2021

Filmbeiträge im Internet

<https://www.youtube.com/watch?v=fEveZdaq1ZM>

https://www.youtube.com/watch?v=L_QWzYa2HNY

<https://www.youtube.com/watch?v=axFgxD6Zg4o>

<http://www.youtube.com/watch?v=It1YP9bmnLc>